

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **I. Allgemeines:**

#### **1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

##### *1.1. Beistellung von Freizeitpersonal*

Mit dem vorliegenden Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes werden nähere Regelungen im Zusammenhang mit der Beistellung von Personal im Freizeitteil ganztägiger Schulformen getroffen. An ganztägigen Pflichtschulen umfasst die Schulerhaltung nach § 12 Abs. 1 lit. b auch die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und die Beistellung der für den Freizeitteil erforderlichen Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagogen oder sonst qualifizierten Personen. Diese Aufgabe ist daher grundsätzlich von den Gemeinden als Schulerhalter zu besorgen.

Künftig sollen die Gemeinden als Schulerhalter bei der Beistellung des Freizeitpersonals an ganztägigen Pflichtschulen durch das Land unterstützt werden. Nach Maßgabe des vorgeschlagenen § 12a sorgt das Land dafür, dass die Schulerhalter zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Dritten heranziehen können. Zu diesem Zweck wurde seitens des Landes bereits die Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH Vorarlberg errichtet. Diese Gesellschaft hat unter anderem die Aufgabe, auf entsprechendes Ersuchen der Gemeinden, das erforderliche Freizeitpersonal an den betreffenden Pflichtschulen einzusetzen, soweit sie über entsprechendes Personal verfügt. Die dadurch entstehenden Kosten sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

##### *1.2. Sonstiges*

Abgesehen von der unter Punkt 1.1. angesprochenen Neuerung werden mit dem vorliegenden Entwurf die Voraussetzungen für die Bestimmung als ganztägige Schule geringfügig adaptiert. Die Bestimmung als ganztägige Schule darf künftig – sofern auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – bereits dann erfolgen, wenn zumindest sieben (anstatt wie bisher acht) Schüler für den Betreuungsteil angemeldet sind (§ 11 Abs. 2 lit. c).

Zudem wird im § 20 Abs. 5 lit. b im Zusammenhang mit der Beitragspflicht von Gemeinden im Falle eines sprengelfremden Schulbesuches klargestellt, dass die Zustimmung der Bildungsdirektion zum sprengelfremden Schulbesuch mit Bescheid erfolgt.

#### **2. Kompetenzen:**

In Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere Regelungen über Aufbau, Organisationsformen, Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen.

#### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

##### *Zu 1.1. Beistellung von Freizeitpersonal*

Für die Gründung der Schulischen Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH Vorarlberg sind Kosten in Höhe von rund 150.000,- Euro angefallen. Diese wurden zur Gänze vom Land getragen.

Im Übrigen ist die vorgeschlagene Regelung des § 12a im Wesentlichen kostenneutral, zumal sich dadurch an der bestehenden Kostentragung für die Beistellung des Freizeitpersonals an ganztägigen Schulen nichts ändert: Die Kosten für dieses Freizeitpersonal werden bereits bisher von den Gemeinden als Schulerhalter getragen. Sofern Freizeitpersonal künftig durch die Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH Vorarlberg bereitgestellt wird, sind die damit verbundenen Kosten durch den jeweiligen Schulerhalter zu ersetzen (§ 12a zweiter Satz). Die bestehenden Förderungen des Bundes (im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes) und des Landes bleiben davon unberührt.

##### *Zu 1.2. Sonstiges*

Aus den unter Punkt 1.2. dargestellten Änderungen ergeben sich keine Mehraufwendungen für das Land oder die Gemeinden.

#### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

#### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Durch die Unterstützung der Gemeinden bei der Beistellung des Freizeitpersonals an ganztägigen Schulformen soll auch weiterhin eine qualitätsvolle Betreuung der Schüler im Freizeitteil ganztägiger Pflichtschulen sichergestellt werden.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 (§ 11 Abs. 2 lit. c):**

Derzeit darf die Bestimmung als ganztägige Schule nur vorgenommen werden, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – mindestens acht Schüler für den Betreuungsteil angemeldet sind. Nunmehr soll die Anzahl der erforderlichen Anmeldungen von bisher acht auf sieben Schüler reduziert werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass seitens der Bildungsdirektion bei der Zuteilung von Lehrpersonalressourcen für die Lernzeit in der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen jeweils eine Gruppengröße von sieben angemeldeten Schülern zu Grunde gelegt wird. Auch bei der Gewährung von Förderungen zu den Personalkosten im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung durch die Landesregierung ist eine Gruppengröße von sieben Schülern maßgeblich (vgl. dazu näher die Richtlinie der Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuungen außerhalb der Unterrichtszeit vom 20.8.2019, Zl. IIa-202-2/2019-4-22).

### **Zu Z. 2 (§ 12a):**

*Zu § 12a:*

Als Schulerhalter haben die Gemeinden die Aufgabe, das für den Freizeitteil an ganztägigen Pflichtschulen erforderliche Betreuungspersonal (§ 12 Abs. 1 lit. b) zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen die Gemeinden insofern unterstützt werden, als sie künftig zur Erfüllung dieser Aufgabe die Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH Vorarlberg heranziehen können. Das Freizeitpersonal wird – nach Maßgabe der personellen Ressourcen – von der GmbH beschäftigt und von dieser (für den jeweiligen Schulerhalter) an den betreffenden Schulen eingesetzt. Die Kosten für die Anstellung des Freizeitpersonals durch die GmbH sind (wie bisher) von der jeweiligen Gemeinde als Schulerhalter zu tragen. Die bestehenden Förderungen des Bundes (im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes) und des Landes bleiben davon unberührt.

### **Zu Z. 3 (§ 20 Abs. 5):**

Die Zustimmung der Bildungsdirektion zum sprengelfremden Schulbesuch nach Abs. 5 lit. b entfaltet sowohl für den betreffenden Schüler, der einen sprengelfremden Schulbesuch anstrebt, als auch für die Gemeinde, in der ein solcher Schüler seinen Hauptwohnsitz hat, rechtsgestaltende Wirkung. Aus diesem Grunde wird in der lit. b klargestellt, dass die Zustimmung der Bildungsdirektion zum sprengelfremden Schulbesuch mit Bescheid erfolgt.

### **Zu Z. 4 (§ 40):**

Nachdem bereits mit Beginn des Schuljahres 2021/22 durch die Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH Vorarlberg Personal im Freizeitteil ganztägiger Pflichtschulen bereitgestellt werden soll, werden die vorgeschlagenen Änderungen mit 1. September 2021 in Kraft gesetzt.